

Ergänzende Bestimmungen der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

(1) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH liefern auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, Z. B. Mieter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

(2) Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der Ver- und Entsorgungswerken Bad Muskau GmbH gesamtschuldnerisch.

(3) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

(1) Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

(2) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

(3) Der Abnehmer hat seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu decken. Ausnahmen können auf Antrag vom Versorgungsunternehmen genehmigt werden, soweit dem Versorgungsunternehmen daraus keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss), insbesondere auf Druck und Qualität haben.

4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Straßenrohrlegung

(1) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH berücksichtigen bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen/Straßenrohrleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.

(2) Grundsätzlich nur auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Rohrleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVBWasserV sowie Pkt. 7 der ergänzenden Bedingungen.

Der Eigentümer hat auf Verlangen der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH eintragen zu lassen.

(3) In besonderen Fällen behalten sich die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH vor, dem Grundstückseigentümer Bedingungen zu stellen.

6. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse/ Anschlussbeitrag

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den Ver- und Entsorgungswerken Bad Muskau GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss/Anschlussbeitrag). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu

70 Prozent dieser Kosten. Bei besonderer wirtschaftlicher Notwendigkeit kann das Versorgungsunternehmen einen Kostenanteil in voller Höhe als Baukostenzuschuss fordern.

(3) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so können die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH einen Baukostenzuschuss nach den geltenden Berechnungsmaßstäben verlangen.

(4) Der Baukostenzuschuss wird vor Beginn der Ausführung des Hausanschlusses fällig. Er wird pauschal je Anschluss berechnet.

7. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.

(2) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 der AVBWasserV:

Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht in das Eigentum des Kunden über, soweit sie fertig gestellt und abgenommen ist.

Die Wasserzähleranlage sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH.

Zur Wasserzähleranlage gehören:

- Wasserzähler,
- Absperrventil vor der Zähleinrichtung,
- Anschlussverschraubungen,
- Zwischenstücke,
- Rückflußverhinderer,
- Absperrventil hinter der Zähleinrichtung mit Entleerung,
- Haltebügel.

(3) Zur Sicherung der Wasserlieferung sollte jedes Grundstück eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgende Ausnahme:

Das Eigentum der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH endet in diesen Fällen an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze. Über das dem Verteilungsnetz nächstgelegene Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinterliegenden Grundstücke gemessen. Der Abschluss erfolgt nur mit dem Eigentümer dieses o. g. Grundstückes. Im Übrigen gilt Pkt. 8 Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen.

(5) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der Ver- und

Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflußverhindernde Armaturen oder Absperrorgane in die Anschlussleitung einzubauen und instand zu halten. Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH sind berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden durch die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH in geschlossenem Zustand plombiert. Der Kunde hat den Ver- und Entsorgungswerken Bad Muskau GmbH unverzüglich Nachricht zu geben, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

(6) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind den Ver- und Entsorgungswerken Bad Muskau GmbH durch den Kunden zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Der Kunde hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(7) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht Eigentum des Kunden ist, fordern die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

(8) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH halten auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch die Wasserzähleranlage im Umfang des unter Abs. 2 genannten instand.

Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH sind allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrag des Kunden auszuführen oder ausführen zu lassen.

Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Werden im Zusammenhang mit notwendigen Instandhaltungsarbeiten im Hausanschluss, insbesondere an dem im Eigentum des Kunden stehenden Hausanschluss nach Einschätzung der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Kunden mitzuteilen und auf Antrag des Kunden durchzuführen. Erfolgt der Antrag des Kunden nicht, wird durch die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH darauf hingewiesen, dass zwei Wochen (entsprechend § 33 AVBWasserV) nach Androhung die Wasserversorgung eingestellt wird.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B DIN 1961) sowie sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (§18 Abs. 3 AVBWasserV).

Ist durch den Kunden die Außerbetriebnahme seiner Kundenanlage erforderlich, hat er nur das Absperrventil in Fließrichtung hinter der Wasserzähleranlage zu benutzen.

(9) Die Auswahl der Nachunternehmer zu Erstellung von Hausanschlüssen erfolgt unter wirtschaftlichen und fachlichen Kriterien durch die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH.

8. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist.

(3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

9. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

Der Kunde hat die Pflicht, bei Arbeiten an seiner Anlage durch ein Installationsunternehmen, den Nachweis zu verlangen, dass dieses zugelassen und in das Installationsverzeichnis eingetragen ist.

10. Zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Wasserzähleranlage wird von der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Ansonsten bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen.

Der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

11. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrechte

(1) Der Beauftragte der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Der Beauftragte der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH hat sich gegenüber dem Kunden auszuweisen.

(3) Kosten, die den Ver- und Entsorgungswerken Bad Muskau GmbH dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

12. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung einer zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

13. Zu § 18 AVBWasserV - Messung

(1) Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Wasserzähleranlage zur Verfügung.

Dabei sind § 11 AVBWasserV und Pkt. 8 der Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.

(2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h., den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflußverhinderer.

(3) Verlegungskosten gem. § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH sind in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden bzw. die Messeinrichtung defekt ist.

14. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen

Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, sofern sie vom Kunden zu tragen sind.

15. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser darf nicht vergeudet werden.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

(3) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschäden entstehen.

(4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(6) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH können verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(7) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, sind die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Zu § 24,25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlungen

(1) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten.

(2) Der Kunde trägt die Kosten, falls besondere Abrechnungen erforderlich werden (z. B. bei Eigentumswechsel).

(3) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH behalten sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor.

17. Zu § 27 AVBWasserV - Verzug

Bei Zahlungsverweigerung des Kunden sind die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über den jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

Mahnungen sind kostenpflichtig. Für Stundungen werden Stundungszinsen berechnet.

18. Zu § 30 AVBWasserV - Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

19. Zu § 32 AVBWasserV - Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten zu spülen.

(2) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen.

Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(3) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung (Neuanschluss).

Bei Wiederinbetriebnahme von zeitweilig abgesperrten Anschlüssen wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

20. Zu § 34 AVBWasserV - Gerichtsstand

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das Amtsgericht Weißwasser.

21. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

Die Entgelte werden in einer Beitrags- und Gebührensatzung veröffentlicht.

22. Besondere Wasserleitungen

(1) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH sind berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

(2) Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

(3) Als Feuerlöschleitungen gelten:

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von

den Ver- und Entsorgungswerken Bad Muskau GmbH in geschlossenem Zustand plombiert. Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH sind in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

Die entnommenen Wassermengen werden von den Ver- und Entsorgungswerken Bad Muskau GmbH für den Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von den Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH erneut plombiert.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen.

(4) Für die der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet (Grundgebühr).

23. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen der Ver- und Entsorgungswerken Bad Muskau GmbH und die Tarifpreise können durch die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH, nach entsprechender Genehmigung, mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

24. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Muskau, 24.02.2005

.....
Kaiser
Geschäftsführer